

Evaluierung der Aufnahmebedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Baden-Württemberg

vom 27. bis 30. September 2011

durchgeführt von:

Niels Espenhorst und Thomas Berthold, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V. und Uta Rieger, UNHCR, Zweigstelle Nürnberg

Gliederung

1	Einleitung – Hintergrund und Vorgehen.....	2
2	Statistischer Überblick	3
3	Das Verfahren in Baden-Württemberg.....	4
3.1	Ablauf des Verfahrens bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen	4
3.2	Altersfestsetzung.....	6
3.3	Inobhutnahme.....	8
3.4	Vormundschaft.....	9
3.5	Unterbringung.....	10
3.6	Kontakt Polizei.....	11
3.7	Asyl- und ausländerrechtliches Verfahren.....	12
3.8	Dublin-Verfahren.....	14
3.9	Psychische und physische Gesundheit und Möglichkeiten der Behandlung	14
3.10	Zugang zu Schule.....	15
3.11	Verteilung und Pflicht zur Wohnsitznahme.....	16
3.12	Diskussion Kompetenznetzwerke.....	18
3.13	Austausch der Beteiligten.....	18
3.14	Beendigung der Jugendhilfe und aufenthaltsrechtliche Perspektiven.....	18
4	Empfehlungen.....	19

1 Einleitung – Hintergrund und Vorgehen

Seit dem Jahr 2009 führen UNHCR Deutschland und der Bundesfachverband UMF in einzelnen Bundesländern Gespräche mit beteiligten Institutionen zur Situation von unbegleiteten Minderjährigen durch. Das Ziel ist eine Evaluierung der Situation für unbegleitete Minderjährige in den einzelnen Bundesländern unter Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven der beteiligten Akteure bezogen auf die Situation im jeweiligen Bundesland.¹

Hintergrund für die Bemühungen von UNHCR und dem Bundesfachverband UMF ist das Fehlen von umfassenden Daten und einer systematischen Beschreibung des Zusammenspiels der jeweiligen Behörden, Betreuungseinrichtungen, Vormünder, Beratungsstellen und anderer Beteiligter im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Die Ergebnisse der Gespräche fließen regelmäßig in einen Bericht ein, der von UNHCR und dem Bundesfachverband UMF gemeinsam erstellt wird und der den momentanen Sachstand in dem jeweils untersuchten Bundesland widerspiegeln soll. Diese Zusammenfassung soll sowohl vorbildliche als auch verbesserungswürdige Abläufe aufzeigen. Die Berichte können zudem als Grundlage für weitere Gespräche dienen.

Vom 27. – 30. September 2011 wurden dazu 12 Gespräche mit Vertretern² verschiedener Institutionen und Funktionen in Karlsruhe, Freiburg und Stuttgart geführt. Die drei Städte wurden ausgewählt, um die Diversität bei der Aufnahme beispielhaft aufzuzeigen. In jedem Stadt- und Landkreis Baden-Württembergs dürften sich unterschiedliche Praktiken und Verfahrensabläufe herausgebildet haben, die jedoch nicht alle berücksichtigt werden konnten.

Unsere Gesprächspartner waren (in der Reihenfolge der Gespräche):

- das Jugendamt der Stadt Stuttgart (Vormünder, angesiedelt in der Abteilung Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften, Unterhaltsvorschüsse) und der Soziale Dienst (Altersfestsetzung, Inobhutnahme,...)
- Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt Stuttgart, Vereinsvormundschaften (AGDW)
- Inobhutnahmestelle der Stadt Stuttgart
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Karlsruhe (BAMF)
- Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge Karlsruhe (LAsT)
- Jugendamt Stadt Karlsruhe
- Ausländerbehörde Stadt Karlsruhe

¹ Zunächst waren diese „Bundeslandbereisungen“ in das sogenannte ASQAEM-Projekt (Asylum Systems Quality Assurance and Evaluation Mechanism Project in the Central and Eastern European subregion) eingebettet, ein durch EU-Gemeinschaftsmittel gefördertes, in verschiedenen europäischen Staaten verankertes Projekt zur Qualitätssicherung im Asylverfahren. In Deutschland wurde dieses Projekt mit dem Schwerpunkt Asylverfahren von UMF durchgeführt und bezog auch die Rahmenbedingungen für unbegleitete Minderjährige mit ein. Seit Beendigung der Projektlaufzeit Ende Februar 2010 laufen die Evaluierungen im Rahmen eines durch EFF, UNHCR, UNO-Flüchtlingshilfe und terre des hommes unterstützten Projektes weiter.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Weiteren nur die männliche Form benutzt, die weibliche ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

- Heimstiftung Karlsruhe, Kinder- und Jugendhilfezentrum AJUMI
- Jugendamt Stadt Freiburg
- Waisenhausstiftung Freiburg
- Caritas Verfahrensberatung Freiburg

Die Gespräche dauerten in der Regel je ein bis zwei Stunden und wurden schriftlich aufgezeichnet. Sie waren mittels eines Leitfadens strukturiert, der u.a. folgende Themenblöcke umfasst: Erstkontakt, Inobhutnahme, Unterbringung, Altersfestsetzung bzw. -schätzung, Clearingverfahren, Verteilung, Vormundschaft, Gesundheit, Asylverfahren, Dublin II-Verfahren. Mit allen Gesprächspartnern wurden weitgehend – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – die gleichen Themen besprochen, um die verschiedenen Positionen und Sichtweisen kennenzulernen.

Die Auswertung erfolgte nach inhaltlichen Gesichtspunkten aufbauend auf den Leitfragen. Den Leitfragen wurden die entsprechenden Aussagen zugeordnet und inhaltlich zusammengefasst, in der Regel ohne explizit die jeweiligen Quellen zu nennen - es geht vielmehr um die Darstellung des allgemeinen Verfahrens und der Gesamtsituation der Jugendlichen.

2 Statistischer Überblick

Es gibt keinen statistischen Überblick über die Zahl der in Baden-Württemberg lebenden unbegleiteten Minderjährigen. Es sind lediglich die Häufigkeit der Inobhutnahmen (ION) von jungen Flüchtlingen durch die beteiligten Jugendämter sowie die Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bekannt. Die Zahlen des Statistischen Bundesamts zur Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland geben auch Aufschluss auf die Entwicklung, ohne dass sie Anspruch auf Vollständigkeit haben. In der nachfolgenden Tabelle sind die bekannten Zahlen aufgeführt. Da keine Zahlen aus den weiteren Stadt- und Landkreisen vorliegen, die jeweils auch vor Ort unbegleitete Minderjährige in Obhut nehmen, können keine Daten für ganz Baden-Württemberg ermittelt werden.

	ION Stuttgart (minderjährig nach Altersfest- setzung)	ION Karlsruhe	ION Freiburg (ohne Zuweisung)	Summe ION Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe	Stat. Bundesamt	Asylerstanträge BAMF
Bis 31.08. 2011		74	33	107	unbekannt	107 (73 ü. 16 J. + 34 u. 16 J.)
2010	26	142	8	176	147	131
2009	26	92	7 (inkl. Zuwei- sung)	125	120	90

Wie auch in anderen Bundesländern lässt sich in Baden-Württemberg in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Zugangszahlen feststellen, auch wenn in Relation zu anderen Bundesländern der Zugang von unbegleiteten Minderjährigen gering ausfällt. Bei über 4.200 Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2010 im gesamten Bundesgebiet entfallen nur etwa 4 % der Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen auf Baden-Württemberg. Der ge-

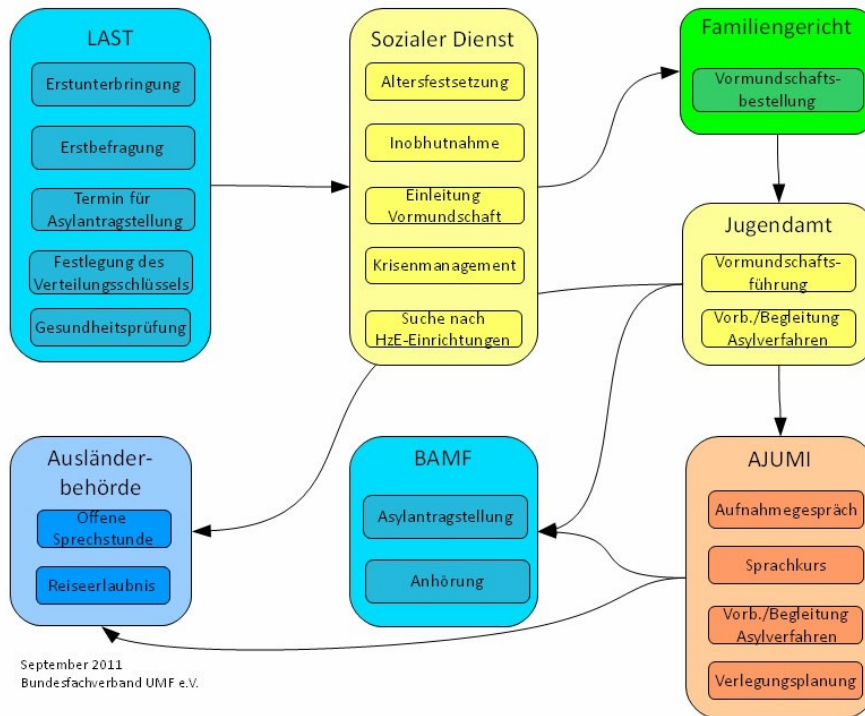
nerelle Anstieg der letzten Jahre lässt sich im wesentlichen auf die große Gruppe afghanischer Jugendlicher zurückführen, die gegenwärtig den Großteil der unbegleiteten Jugendlichen stellen. Diese melden sich im Wesentlichen direkt bei der Landesaufnahmestelle (LAsT) in Karlsruhe. Auch irakische Jugendliche zählen weiterhin zu einer der größeren Gruppen. In Stuttgart gibt es eine Besonderheit: dort sind in den letzten Jahren vermehrt Jugendliche aus den Maghreb-Staaten (hauptsächlich Tunesien und Algerien) eingereist, etwa 70% der Neueingereisten stammte im Jahr 2009 aus diesen Ländern. 2010 waren es noch 43% und im Jahr 2011 28%. Die meisten dieser Jugendlichen stellen hier keinen Asylantrag und werden somit nicht durch die Asylstatistik erfasst. Der Zuzug aus Nordafrika wird mit den in Stuttgart existierenden Communities aus dem Maghreb erklärt.

3 Das Verfahren in Baden-Württemberg

3.1 Ablauf des Verfahrens bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen

In Baden-Württemberg gibt es kein einheitliches standardisiertes Verfahren bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen. In den drei besuchten Städten, an denen beispielhaft die Vorgehensweisen dargestellt werden, haben sich unterschiedliche Verfahren herausgebildet, die auf den jeweiligen Gegebenheiten (u.a. personelle und strukturelle Voraussetzungen) basieren. Nachfolgend finden sich für die Städte Karlsruhe und Stuttgart Skizzen, die den Ablauf bei Einreise eines unbegleiteten Minderjährigen bis hin zum Asylverfahren darstellen. Dabei fällt insbesondere die Bedeutung der LAsT in Karlsruhe auf, die dort für fast alle Jugendlichen den ersten Behördenkontakt darstellt. Die durch den § 42 SGB VIII dem Jugendamt zugeteilte zentrale Stellung bei der Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen wird durchgängig von den Jugendämtern der drei besuchten Städten wahrgenommen, jedoch in unterschiedlicher Ausgestaltung des Verfahrens. Gravierende Unterschiede bestehen zwischen den drei Städten bei der Frage der Aufenthaltssicherung und der Rolle der Ausländerbehörden.

Die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen in Karlsruhe



In **Karlsruhe** melden sich die meisten unbegleiteten Minderjährigen direkt an der Pforte der LAST an. Dort werden sie durch das permanent anwesende Personal nach einem kurzen Aufnahmegespräch in die Einrichtung aufgenommen, sofern die unbegleiteten Minderjährigen das 16. Lebensjahr vollendet haben und männlich sind. Jüngere und weibliche unbegleitete Minderjährige werden mit dem Taxi in eine Inobhutnahmeeinrichtung gebracht.

Die LAST ist die einzige Aufnahmestelle in Baden-Württemberg und verfügt über ca. 700 Betten. Für unbegleitete Minderjährige wird eine sogenannte Notwohnung bereitgehalten, in der die Jugendlichen getrennt von Erwachsenen untergebracht werden können. Weisen die Betroffenen während des Erstgesprächs mit dem Personal der LAST auf ihre Minderjährigkeit hin, wird dies in der Regel bei der Unterbringung berücksichtigt. Eine Aufnahme in die örtlich zuständige Inobhutnahmestelle (AJUMI) findet in der Regel erst nach einem Inobhutnahmegespräch mit einem Mitarbeiter des zuständigen Jugendamts statt, das zweimal in der Woche (montags und donnerstags) stattfindet, so dass die Jugendlichen bis zu drei Tage in der LAST untergebracht sind, bis sie in Obhut genommen werden. Falls es sich offensichtlich um Minderjährige handelt und/oder wenn besondere Hilfsbedürftigkeit erkennbar ist, wird das Jugendamt ad hoc um eine Altersschätzung oder um die vorläufige Unterbringung in der AJUMI-Einrichtung gebeten.



In **Stuttgart** werden die Jugendlichen in den Räumlichkeiten des Jugendschutzes in Obhut genommen, einige unbegleitete Minderjährige melden sich dort direkt, andere werden von der Polizei gebracht. Der Jugendschutz ist die Inobhutnahmestelle der Stadt Stuttgart, hier werden alle Kinder und Jugendlichen, egal welcher Herkunft, aufgenommen. Alle Personen, die angeben minderjährig zu sein, verbleiben dort zunächst bis zur Altersfestsetzung durch das zuständige Jugendamt.

In **Freiburg** erfolgt der Erstkontakt vielfach über die Bundespolizei, die die Betroffenen in den Zügen aufgreift und nach einer Befragung an das Jugendamt Freiburg weiterleitet. Die weiblichen unbegleiteten Minderjährigen werden in der Inobhutnahmestelle der Waisenhausstiftung Freiburg, die männlichen Jugendlichen über das St. Christophorus Jugendwerk in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht, bis sie jeweils in eine Folgeeinrichtung aufgenommen werden können.

3.2 Altersfestsetzung

In Baden-Württemberg existiert keine einheitliche Vorgehensweise bei der Frage der Altersfestsetzung. Vor dem Hintergrund, dass die meisten unbegleiteten Minderjährigen ohne gültige Identitätsdokumente einreisen, bzw. die Echtheit der vorgelegten Dokumente oftmals angezweifelt wird, spielen Altersfestsetzungen in der Praxis eine große Rolle. Die Kommunen haben dazu eigene Vorgehensweisen entwickelt.

In **Karlsruhe** wird die Altersfestsetzung durch eine von zwei Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) des Jugendamts der Stadt Karlsruhe in der LASt durchgeführt, die diese Gespräche jeweils montags und donnerstags durchführen. Die Jugendlichen, die in der Zwischenzeit ankomm-

men, werden zunächst in der Notwohnung der LAST untergebracht. Die wenigen Jugendlichen, die direkt bei AJUMI angekommen sind, werden ebenfalls an den bestimmten Tagen zur Altersfestsetzung in die LAST gebracht.

Jeweils einer der beiden Mitarbeitenden des ASD über nimmt den Termin und führt anhand eines Fragebogens ein Gespräch mit dem Jugendlichen. Der Fragebogen umfasst neben Fragen zur Identität die Bereiche Eltern, Schule, Flucht, Perspektive und Gesundheit. Zudem wird eine Einschätzung zur körperlichen und geistigen Entwicklung durch die ASD-Mitarbeitenden abgegeben. Ist eine Verständigung auf Deutsch oder Englisch nicht möglich, wird die Übersetzung durch Mitarbeitende oder andere Bewohner der LAST ermöglicht. Der ASD verfügt über eine umfangreiche Dolmetscherliste und zieht, so keine Mitarbeiter der LAST zur Verfügung stehen, die dolmetschen könnten, einen Externen hinzu (z.Zt. vor allem für Urdu). Im Alltag ist es bei der vorherrschenden Praxis schwierig, kurzfristig einen entsprechenden unabhängigen Dolmetscher zu bekommen, dies würde die Aufenthaltszeiten der Jugendlichen in der LAST u.U. verlängern. Häufig werden die Mitarbeitenden des ASD von Praktikanten/ Dipl. Sozialpädagogen oder -arbeitern im Anerkennungsjahr in die LAST begleitet, die, genauso wie Dolmetscher, so diese dazu bereit sind, in der Regel in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden. Im Ergebnis wird die Altersangabe entweder geglaubt oder es kommt zu einer Altersfiktivsetzung. Dabei werden entweder der Geburtstag und – monat übernommen, jedoch das Geburtsjahr so gesetzt, dass die Person das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, oder das Datum wird auf den 31.12. des entsprechenden Jahres gesetzt.

Die Altersfiktivsetzung wird nicht als Verwaltungsakt gekennzeichnet, es findet auch keine Rechtsbehelfsbelehrung im Anschluss an die Anhörung statt. Die Betroffenen werden zur weiteren Beratung im Asylverfahren an das Menschenrechtszentrum in Karlsruhe verwiesen.

Nach gegenwärtigem Stand werden durch den ASD 48% der Personen, die angeben, minderjährig zu sein, in Obhut genommen, 20,5% erhalten ein fiktives Geburtsdatum, nach dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die restlichen 31,5% ergeben sich, laut ASD „andere Lösungen“ (u.a. Verbleib in der LAST auf eigenen Wunsch bei Geschwistern, Weiterreise zu Verwandten oder ähnliches) oder es wird eine bereits existierende Altersfestsetzung aus einem anderen Bundesland übernommen. Im letzteren Fall wird nur dann eine erneute Altersfestsetzung durchgeführt, wenn die Betroffenen nach äußerem Anschein minderjährig wirken.

In **Stuttgart** wird die Altersfestsetzung durch eine sogenannte Altersbestimmungskommission durchgeführt. Es gab in der Vergangenheit Versuche, mit anderen Kommunen gemeinsam ein Verfahren zu entwickeln, diese Versuche sind aber gescheitert.

Die Kommission besteht jeweils aus drei Mitarbeitenden des Jugendamts, die nicht in den Fall involviert sind. Mittels eines Fragebogens fragen sie biographische Daten ab. Die Mitarbeitenden der Jugendschutzstelle, die während der Inobhutnahme die Jugendlichen betreuen, gehören ausdrücklich nicht zum Team, sie können in Zweifelsfällen nach dem Sozialverhalten der Betroffenen befragt werden, sollen aber keine eigene Alterseinschätzung abgeben. In Stuttgart erfolgt die Altersfestsetzung nach der Schutzgewährung im Rahmen der Inobhutnahme.

Die Ergebnisse der Altersfestsetzung sind Grundlage für die Entscheidung des Familiengerichts, das sich in der Regel der Auffassung des Jugendamts anschließt. Die Altersfiktivsetzung wird nicht in Form eines als rechtsmittelfähigen Bescheids erlassen. Allerdings gibt es immer wieder Einzelfälle, bei denen sich Betroffene nach der Altersfiktivsetzung selbst an das Familiengericht wenden. In diesen Fällen kommt es manchmal vor, dass das Gericht zu einer abweichenden Einschätzung kommt und eine Vormundschaft einrichtet.

Im Schnitt werden in Stuttgart 70% der Betroffenen als volljährig eingestuft, diese Zahl ist in den letzten Jahren relativ konstant. Hinzu kommen die nicht näher quantifizierbaren Fälle, bei denen zwar angenommen wird, dass die betroffene Person minderjährig ist, das angegebene Alter jedoch nach oben (z.B. von 15 auf 17 Jahre) korrigiert wird. Personen, deren Alter auf über 18 Jahre festgesetzt wurde, werden für bis zu 14 Tagen in einer Unterkunft mit niederschwelliger Sozialbetreuung untergebracht, um sie auf das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzubereiten, bzw. bis dort ein Platz frei ist.

In **Freiburg** werden die Altersangaben der Jugendlichen in der Regel übernommen. Wenn gravierende Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, dann werden diese dem Familiengericht mitgeteilt. Aufgrund der bisher geringen Fallzahl besteht kein standardisiertes Prüfverfahren.

Über die Situation in den übrigen Stadt- und Landkreisen liegen keine gesicherten Informationen vor. Von den Gesprächspartnern wurde berichtet, dass in einigen Kreisen zum Teil medizinische Verfahren zur Altersbestimmung angewendet würden (z.B. Ortenau-Kreis).

3.3 Inobhutnahme

Gemäß § 42 SGB VIII sind die örtlich zuständigen Jugendämter berechtigt und verpflichtet, unbegleitete Minderjährige in Obhut zu nehmen. In den drei besuchten Städten wird diese Regelung in der Praxis beachtet, allerdings unterschiedlich umgesetzt.

In **Karlsruhe** nimmt das Jugendamt die Jugendlichen nach der Altersfestsetzung in Obhut, sofern es davon ausgeht, dass es sich bei den Betroffenen um Minderjährige handelt. Seit 2007 wird die Inobhutnahme durch die Heimstiftung Karlsruhe in inzwischen vier Aufnahmegruppen für junge Migranten (AJUMI) durchgeführt, die speziell auf unbegleitete Minderjährige ausgerichtet sind. In drei Gruppen stehen gegenwärtig 24 Plätze für männliche Kinder und Jugendliche und in einer separaten Gruppe bis zu 6 Plätze für weibliche Kinder und Jugendliche zur Verfügung. In allen Gruppen gibt es eine 24-Stunden-Betreuung. Die Verweildauer in der AJUMI bis zur Verteilung sollte laut Konzept ca. drei Monate nicht überschreiten, in der Praxis ist diese Grenze aber nicht immer einzuhalten. Laut Konzept sollte nach ca. vier Wochen ein Erstbericht über den Verlauf der Inobhutnahme vorliegen, anhand dessen innerhalb der nächsten vier Wochen eine Jugendhilfeeinrichtung in einem aufnahmepflichtigen Landkreis gefunden werden soll. In den letzten vier Wochen sollte dann die Zuweisung an den entsprechenden Stadt- oder Landkreis erfolgen. Auffällig ist, dass die Inobhutnahme mit der Verteilung in die Stadt- und Landkreise endet und nicht eine Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch vorgenommen wird, die die Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 4 SGB VIII beenden sollte. Das reguläre Hilfeplanverfahren, das unverzüglich mit Beginn der Inobhutnahme einzuleiten ist (§ 42 Abs. 3 SGB VIII), wird erst durch das Jugendamt im zugewiesenen Stadt- oder Landkreis durchgeführt. Die Vormünder bleiben bei einer Verteilung nach §15a zuständig und der Soziale Dienst der Stadt Karlsruhe übernimmt die weitergehende Hilfeplanung.

Jüngere Kinder werden in Karlsruhe in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht. Diese Familien werden darauf speziell vorbereitet und ständig weitergebildet (ein Themenabend/-vormittag pro Monat) und währenddessen von einer Sozialpädagogin engmaschig betreut.

In **Stuttgart** erfolgt die Inobhutnahme in der Jugendschutzstelle des Jugendamts Stuttgart. Dort stehen zehn Plätze zur Verfügung, die nach Geschlechtern getrennt belegt werden. Die Notaufnahmestelle ist durchgehend besetzt. Aufgrund der Tatsache, dass die Altersfestsetzung erst einige Tage nach der Einreise stattfindet, steht zunächst die Schutzgewährung für alle Betroffenen im Vor-

dergrund. Sollte die Altersbestimmungskommission einen Betroffenen als volljährig einschätzen, wird er umgehend aus der Jugendschutzstelle entlassen. Die Aufnahme und Betreuung in der Schutzstelle ist 24 Stunden am Tag gewährleistet. Idealerweise nach 14 Tagen, oft aber erst nach Wochen oder vereinzelt sogar nach Monaten erfolgt eine Anschlussunterbringung.

In **Freiburg** wird die Inobhutnahme durch das Jugendamt und außerhalb der Öffnungszeiten durch den Bereitschaftsdienst durchgeführt. Für die Inobhutnahme stehen verschiedenen Einrichtungen bereit. Bei den Mädchen wird die Inobhutnahme in der Regel bei der Gruppe der Waisenhausstiftung durchgeführt, dort stehen sechs Plätze zur Verfügung, und es werden sowohl unbegleitete Minderjährige als auch anderen Mädchen dort aufgenommen. Männliche unbegleitete Minderjährige werden gegenwärtig häufig in Bereitschaftspflegefamilien in Obhut genommen, diese werden u.a. von Christopherus-Jugendwerk betreut. Nach einigen Wochen oder Monaten erfolgt dann die Unterbringung in Folgeeinrichtungen im Stadt- oder Landkreis Freiburg, regelmäßig mit dieser Klientel zu tun haben, ohne explizit darauf spezialisiert zu sein. Daneben gibt es das Angebot von betreutem Wohnen in 1er, 2er oder 3er-Wohnungen.

3.4 Vormundschaft

Das deutsche Vormundschaftsrecht bietet vielfältige Formen der Vormundschaft, die sich auch in Baden-Württemberg wiederfinden. Jedoch dominiert in den drei Städten, wohl bedingt durch den entsprechenden lokalen Kontext, jeweils eine bestimmte Vormundschaftsform. Vor dem Hintergrund der Novellierung des Vormundschaftsrechts durch den Gesetzgeber im Sommer 2011 kommt der weiteren Gestaltung des Arbeitsfelds gegenwärtig eine besondere Bedeutung zu.

In **Karlsruhe** erhalten die unbegleiteten Minderjährigen in der Regel einen Amtsvormund des Jugendamtes. Gegenwärtig haben sechs Amtsvormünder unbegleitete Minderjährige als Mündel, allerdings fallen ihnen noch weitere Aufgaben zu. Nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt wird durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) die Einrichtung der Vormundschaft beim Familiengericht angeregt. Das Familiengericht entscheidet in sehr kurzer Zeit per einstweiliger Anordnung. Es findet dabei keine Anhörung statt, das Gericht stützt sich auf die Angaben des ASD, die im Inobhutnahmegespräch erhoben wurden. Der jeweilige Jugendliche wird einem der sechs Vormünder zugeteilt, Mädchen erhalten immer einen weiblichen Vormund. Von Seiten der Unterbringungseinrichtung wird mitgeteilt, in welcher Gruppe der Jugendliche untergebracht ist. Es dauert ca. 1-2 Wochen ab Einreise, bis der Vormund das Mündel zu einem Kennenlerngespräch trifft, zu dem ein Dolmetscher hinzugezogen wird. Im Mittelpunkt steht dort die Vorstellung der Arbeit des Vormunds, aber auch mögliche Perspektiven, die Frage nach dem Aufenthaltsort der Familie, Möglichkeiten des Schulbesuchs. Eine wichtige Rolle spielt auch die Frage nach der Einreise aus einem Dublin-Mitgliedstaat, da dies für die Frage des weiteren Aufenthalts entscheidend sein kann. Der Vormund begleitet unter 16-jährige Mündel zur Anhörung beim BAMF, bei über 16-jährigen wird dies häufig von Betreuern von AJUMI wahrgenommen.

Nach der Umverteilung in einen anderen Stadt- oder Landkreis werden die Vormundschaften von einem anderen Jugendamt übernommen. Die Karlsruher Amtsvormünder bleiben nur für die Jugendlichen zuständig, die keinen Asylantrag stellen und die gemäß der Verteilung nach § 15a AufenthG in Karlsruhe verbleiben. In wenigen Einzelfällen sind sie auch für Jugendliche zuständig, die von Karlsruhe aus in einem anderen Stadt- oder Landkreis untergebracht wurden, für die die Stadt aber die Zuständigkeit bewahrt.

Eine Unterstützung der Arbeit des Vormunds durch die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft gemäß § 1909 BGB hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Situation wird in der Regel durch das Familiengericht abgelehnt.³

In **Stuttgart** werden die meisten der Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige durch den Vormundschaftsverein der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt (AGDW) übernommen. Einige Jugendliche erhalten Privatvormünder, die wiederum von der AGDW betreut werden. Der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der AGDW liegt eine Vereinbarung zwischen beiden zugrunde. Nach der Altersfestsetzung wird die Bestellung des Vormunds durch den ASD angeregt, die AGDW wird als Vormund vorgeschlagen. Dem folgt das Familiengericht in der Regel.⁴ Zuvor wird eine Anhörung durchgeführt, in Ausnahmefällen gibt es auch nur eine schriftliche Anhörung. Bei der AGDW arbeiten zwei Mitarbeiter auf jeweils halben Stellen, die sich laut Vereinbarung mit dem Jugendamt um bis zu 50 Mündel kümmern sollen. Hinzu kommt die „Nachbetreuung“ von Jugendlichen über 18 Jahren, die sich weiterhin an ihre Vormünder wenden und die Beratung von Privatvormündern..

Aufgrund der Sachkunde der AGDW werden keine Ergänzungspflegschaften durch das Familiengericht eingerichtet, das früher in Stuttgart praktizierte Modell einer Amtsvormundschaft plus Rechtsbeistand wurde durch die Vereinsvormundschaft der AGDW abgelöst. Dies gestaltet sich dann problematisch, wenn Problemlagen auftauchen, die die Möglichkeiten der AGDW übersteigen (bspw. rechtlich komplexe Sachverhalte im Dublin-Verfahren). Das Hinzuziehen eines Anwalts ist dann nur über Spenden und Eigenbeiträge der Betroffenen möglich.

In **Freiburg** wird innerhalb von drei Tagen die Bestallung eines Vormunds angeregt. Bislang war die gängige Praxis, dass „berufserfahrene Einzelvormünder“ bestellt wurden, in der Regel Rechtsanwälte, die über vertiefte Kenntnisse des Aufenthalts- sowie des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen. Gegenwärtig versucht das Gericht verstärkt ehrenamtliche Einzelvormünder zu bestellen.

Das Jugendamt Freiburg selbst verfügt nicht über eine eigene Amtsvormundschaft, allerdings wurde das Jugendamt dennoch in zwei Fällen zum Vormund von unbegleiteten Minderjährigen bestellt, was gegenwärtig große organisatorische Probleme hervorruft und das bestehende Modell der berufserfahrene Vormünder in Frage stellt. Das Jugendamt hat gegen diese Entscheidung geklagt und in den beiden Fällen zusätzlich eine Ergänzungspflegschaft beantragt. Das Verfahren ist noch offen. Weiter gab es in der letzten Zeit mehrere Fälle, in denen das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge nicht festgestellt hat. Diese Entscheidungen wurden aber vom OLG Karlsruhe aufgehoben.⁵ Die Aufgabe der Vormünder umfasst im Wesentlichen die Begleitung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens, aber auch die Anwesenheit beim Hilfeplangespräch, etc.

3.5 Unterbringung

Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen findet im Rahmen von Einrichtungen der Jugendhilfe statt.

Nur die AJUMI-Gruppen der Heimstiftung Karlsruhe richten sich überwiegend an unbegleitete Minderjährige, in allen anderen Einrichtungen sind unbegleitete Minderjährige gemeinsam mit anderen, deutschen und ausländischen, Jugendlichen untergebracht. Dies wird von allen Beteiligten

³ Vgl. hierzu den Beschluss des OLG Karlsruhe vom 02.12.2010 (Az. 2 UF 172.10) und entsprechende Kommentierung durch Bender/Rieger in: Das Jugendamt, Heft 6-7/2011, S. 356-361.

⁴ In Fällen in den volljährige Personen einreisen, die nach Heimatrecht noch minderjährig sind (bspw. aus Kamerun), wird eine Amtsvormundschaft beim Jugendamt eingerichtet.

⁵ Vgl. hierzu den Beschluss des OLG Karlsruhe vom 06.06.2011, (Az. 18 UF 242/10).

als aus Integrationsgesichtspunkten richtig und wichtig hervorgehoben. Gleichzeitig wird betont, dass die Einrichtungen auf diese Klientel eingestellt sein müssen, da viele Gesichtspunkte zu beachten sind, die bei anderen (auch ausländischen) Jugendlichen keine Rolle spielen.

In **Karlsruhe** gibt es nur wenige Jugendhilfeplätze außerhalb der Inobhutnahmegruppen, da Karlsruhe aufgrund der LASt aus der Verteilung ausgenommen ist und nur diejenigen unbegleiteten Minderjährigen dauerhaft in Karlsruhe verbleiben, die keinen Asylantrag stellen.

In **Stuttgart** gibt es gegenwärtig aufgrund steigender Zugangszahlen Engpässe bei der Folgeunterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen. Dies führte dazu, dass unbegleitete Minderjährige über mehrere Monate und in einem Fall ein Jahr in der Jugendschutzstelle verbrachten. Alle unbegleiteten Minderjährigen werden innerhalb des Stadtkreises Stuttgart untergebracht, eine Platzierung außerhalb ist aufgrund der Pflicht zur Wohnsitznahme in Stuttgart nicht möglich. Im Bereich des Stadtkreises Stuttgart gibt es 12 Jugendhilfeeinrichtungen des Jugendamts Stuttgart, dort werden auch unbegleitete Minderjährige untergebracht. Andere Betreiber von Jugendhilfeeinrichtungen sind bislang nur in geringem Umfang in diesem Bereich vertreten. Haben Jugendliche weniger Betreuungsbedarf, gibt es auch die Möglichkeit in Wohngemeinschaften zu ziehen und ambulant betreut zu werden. Die Mitarbeitenden der Einrichtungen wurden gemeinsam von Jugendamt und AGDW geschult.

In **Freiburg** kommen die Jugendlichen nach der Inobhutnahme entweder in betreuten Jugendwohnungen oder in stationären Einrichtungen unter, u.a. in den Einrichtungen der Waisenhausstiftung Freiburg und Jugend-Wohngruppen eines privaten Trägers. Zudem wird ein Teil der Jugendlichen bei vor Ort ansässigen Verwandten untergebracht.

3.6 Kontakt Polizei⁶

Der Erstkontakt mit deutschen Behörden erfolgt in vielen Fällen mit der Polizei, und zwar sowohl der Landespolizei Baden-Württemberg als auch mit der Bundespolizei. Von den Gesprächspartnern wurde geäußert, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei relativ reibungslos sei. Insbesondere in den drei besuchten Städten werden die unbegleiteten Minderjährigen an die zuständigen Jugendämter bzw. die LASt übergeben. Dabei wird nach Aussagen der Gesprächspartner nicht unterschieden, ob es sich um Jugendliche über oder unter 16 Jahren handelt. Wenig Informationen gab es darüber, ob die Bundespolizei eigene Altersfestsetzungen macht. Ob die unbegleiteten Minderjährigen immer von den Jugendsachbearbeitern der Bundespolizei vernommen werden, ist nicht bekannt.

Es wurde berichtet, dass es in diesem Jahr schon einige Jugendliche gegeben habe, die laut ASD offensichtlich minderjährig waren und angaben, sie hätten der Bundespolizei gesagt, sie seien – gemäß iranischem Kalender - am x.y.1374 geboren. Irrtümlicherweise wäre dann das Geburtsdatum x.y.1974 erfaßt worden. Die Fälle, die bekannt wurden, seien dem ASD von der LASt und dem BAMF aufgrund der offensichtlich falschen Altersangabe zur Kenntnis gebracht worden.

In **Stuttgart** holt die Polizei die unbegleitete Minderjährigen zu einer Vernehmung ab, hierbei steht der Reiseweg im Mittelpunkt. Die Polizei leitet zum Teil bei Minderjährigen ein Strafverfahren wegen illegaler Einreise ein, dieses wird, soweit bekannt, regelmäßig von der Staatsanwaltschaft eingestellt. In **Freiburg** wurde berichtet, dass die Bundespolizei die aufgegriffenen Minderjährigen zu-

⁶ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts war noch kein Gespräch mit der Bundespolizei zustande gekommen. Dieses wird noch erwartet, der Bericht dementsprechend zukünftig um entsprechende Informationen ergänzt.

nächst durch Jugendsachbearbeiter befragt und anschließend dem Jugendamt übergibt. Von Altersfestsetzungen durch die Bundespolizei ist nichts bekannt.

3.7 Asyl- und ausländerrechtliches Verfahren

Kommen unbegleitete Minderjährige, die älter als 16 Jahre sind, in der Landesaufnahmestelle (LAST) in **Karlsruhe** an, werden sie dort als Asylsuchende registriert und ihnen wird eine sogenannte BÜMA (Bestätigung über die Meldung als Asylsuchender) ausgestellt, mit der sich die Jugendlichen ausweisen können. Gleichzeitig wird ihnen in der Regel ein Termin zur Asylantragstellung beim Bundesamt (BAMF) mitgeteilt. Eine spezielle Asylberatung findet für die Jugendlichen in dieser Phase nicht statt. Nach der Inobhutnahme bei AJUMI werden die Jugendlichen durch die Betreuer auf das Asylverfahren vorbereitet. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt heraus, dass eine Asylantragstellung nicht sinnvoll ist oder dass mehr Zeit nötig ist, um diese Entscheidung zu treffen, teilen die Betreuer dem Bundesamt mit, dass der Termin zur Asylantragstellung nicht wahrgenommen wird. Die Asylantragstellung kann dann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, ohne dass dies negative Konsequenzen hätte. In Einzelfällen kommt es jedoch vor, dass Jugendliche schon während ihres Aufenthalts in der LAST und vor ihrer Inobhutnahme in der AJUMI und der Bestellung eines Vormunds einen Asylantrag gestellt haben. Eine Rücknahme des Asylantrages hätte dann möglicherweise negative Folgen. Nach Erfahrungen aller Beteiligten wird allerdings in Karlsruhe nur in wenigen Ausnahmefällen kein Asylantrag gestellt.

Bei unbegleiteten Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt grundsätzlich der Vormund - nach entsprechender Beratung mit dem Minderjährigen - den Asylantrag. Während die Vormünder ihre Mündel unter 16 Jahren überwiegend mit in die Anhörung begleiten, sind bei über 16 Jährigen meist Betreuer als Begleitung dabei. Ausnahmen hiervon sind möglich und kommen auch regelmäßig vor. Bei unter 16-Jährigen lassen sich die Betreuer allerdings von den Vormündern bevollmächtigen.

Der Amtsvormund übernimmt die rechtliche Begleitung im Asylverfahren. In rechtlich schwierigen Fällen wurde bislang in Einzelfällen ein Antrag auf Ergänzungspflegschaft durch einen Rechtsanwalt beim Amtsgericht beantragt. Auch nach der negativen Entscheidung des OLG Karlsruhe in dem Fall eines afghanischen Jugendlichen über 16 Jahren⁷ wird dieser Weg als sinnvoll erachtet, und es wird angestrebt, in weiteren geeigneten Fällen Anträge auf Ergänzungspflegschaft zu stellen und ggf. den Rechtsweg zu beschreiten.

Die örtliche Ausländerbehörde wird im Falle der Inobhutnahme in der AJUMI zuständig, sobald der Asylantrag gestellt ist. Da die Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt schon eine BÜMA haben, veranlasst die Ausländerbehörde zunächst nichts und führt auch keine Befragung des Jugendlichen durch. Wenn nach der Asylantragstellung eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird, ist die Ausländerbehörde für die jeweilige Verlängerung und die Erteilung von „Reiseerlaubnissen“ zuständig. Der Kontakt zur Ausländerbehörde gestaltet sich unproblematisch, es gibt zweimal wöchentlich eine offene Sprechstunde mit zwei Sachbearbeiterinnen, die für alle unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und mit den spezifischen Problemen dieser Klientel vertraut ist. Zudem sind in dringenden Fällen auch kurzfristige Terminabsprachen möglich.

In Einzelfällen werden schriftliche Anträge auf subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bei der Ausländerbehörde in Karlsruhe gestellt. Bislang gibt es noch keine Erfahrung bezüglich der Erfolgsaussichten bei diesem Vorgehen, da die Ausländerbehörde gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG das

⁷ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 02.12.2010, 2 UF 172.10 in: Das Jugendamt, Heft 6-7/2011, S. 356f.

Bundesamt beteiligen muss und dies zu sehr langen Bearbeitungszeiten in der zuständigen Außenstelle in Karlsruhe führt. Deswegen ist der Inobhutnahmeeinrichtung bislang noch keine entsprechende Entscheidung bekannt geworden, da die Jugendlichen in der Regel nach einigen Monaten in andere Stadt- und Landkreise verteilt werden und die Verfahren durch AJUMI nicht weiter verfolgt werden können.

In **Stuttgart** werden alle unbegleiteten Minderjährigen, die vor Ort in Obhut genommen werden, der Ausländerbehörde gemeldet. Hierfür muss der Betroffene einen ausführlichen Erstaufnahmebogen ausfüllen, in dem der Reiseweg, der Einreisegrund, Befürchtungen bei einer möglichen Rückkehr, persönliche Daten und Daten zu Eltern und Großeltern abgefragt werden. Sie bekommen dann von der örtlichen Ausländerbehörde eine Duldung ausgestellt. Die Vereinsvormünder der AGDW beraten dann gemeinsam mit dem Jugendlichen, ob ein Asylantrag gestellt werden soll, der dann schriftlich beim BAMF eingereicht wird. In der Regel wird bei afghanischen Jugendlichen gemäß deren eigenem Willen Asylantrag gestellt. Die Vormünder begleiten ihre Mündel zur Anhörung nach Karlsruhe. Wird das Einschalten eines Anwalts als notwendig erachtet, muss jeweils im Einzelfall überlegt werden, wie dieser finanziert werden kann. Zum Teil müssen die Jugendlichen einen Teil ihres Taschengeldes dafür aufwenden.

Bei Jugendlichen aus den Maghreb-Staaten, die in Stuttgart die Hauptherkunftsregion der unbegleiteten Minderjährigen stellen, oder Vietnam wird in der Regel auf eine Asylantragstellung verzichtet. In Einzelfällen werden Anträge auf subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gestellt, die in der Vergangenheit – unter Beteiligung des Bundesamtes (siehe oben) – wiederum in Einzelfällen auch positiv entschieden wurden. In den meisten Fällen erhalten die Jugendlichen lediglich eine Duldung. Einige Jugendliche würden jedoch vorziehen, keinen Asylantrag zu stellen, sondern nur eine Duldung zu beantragen, da der Zugang zu Ausbildung und Arbeit mit Duldung zum Teil einfacher sei als mit Aufenthaltsgestattung.

Im Jahr 2010 stellten 131 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag, 45 Minderjährige kamen aus Afghanistan, 27 aus dem Irak, 6 jeweils aus Somalia, Gambia und Serbien und 5 aus Algerien. Im Zeitraum Januar bis September 2011 stellten 120 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag, 48 kamen aus Afghanistan, 29 aus dem Irak, 6 aus Syrien und jeweils 4 aus Algerien und dem Iran.

Stellen die Jugendlichen einen Asylantrag, vergibt das Bundesamt einen Anhörungstermin. Wenn der Anhörungstermin nicht innerhalb der nächsten drei Monate terminiert werden kann, dann erfolgt zunächst keine Terminvergabe. Gegenwärtig bestehen hohe Wartezeiten bis zum Anhörungstermin. Zum Zeitpunkt der Terminvergabe ist zum Teil noch kein Vormund bestellt. Erfährt das Bundesamt später von der Bestallung, wird der Vormund nachgeladen. Bei der Ladung zur Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen wird versucht, längere Wartezeiten zu vermeiden und die Uhrzeit so zu legen, dass Anreisen von außerhalb problemlos möglich seien. Minderjährige werden in der Regel von Sonderbeauftragten des BAMF für unbegleitete Minderjährige angehört. In der Vergangenheit kam es auch vor, dass Entscheider ohne besondere Kenntnisse die Anhörungen durchgeführt haben. Die Minderjährigen aus **Karlsruhe** werden in der Regel von ihren Betreuern aus den Einrichtungen in die Anhörung begleitet, insbesondere bei Minderjährigen unter 16 Jahren sind die Vormünder anwesend. Bei Minderjährigen aus **Stuttgart** kommen in der Regel die Vormünder mit zur Anhörung. Die Entscheider haben dabei die Erfahrung gemacht, dass die Vertrautheit mit dem Jugendlichen und seiner Fluchtgeschichte bei den Betreuern häufig größer ist als bei den Vormündern und die Betreuer die Jugendlichen gut unterstützen können. Eine gute Vorbereitung auf die Anhörung und das aktive Mitwirken der Begleitperson wird von den Entscheidern positiv gesehen. Eine Unterscheidung bezüglich der Rechte der Begleitpersonen in der Anhörung

nach ihrer Funktion wird nicht gemacht. Die Zeit bis zur Entscheidung dauert in der Regel eher länger, eine Priorisierung von Entscheidungen, die unbegleitete Minderjährige betreffen, gibt es bislang nicht. Die Erfolgsaussichten, im Asylverfahren eine positive Entscheidung zu erhalten, werden von allen Beteiligten - wenn auch aus unterschiedlichen Gründen - als eher niedrig eingeschätzt, dies würden auch die niedrigen Anerkennungsquoten zeigen.

Werden unbegleitete Minderjährige in **Freiburg** in Obhut genommen, wird in der Regel zunächst abgewartet, bis ein Vormund, in der Regel ein „berufserfahrener Vormund“ bestellt ist. Dies nimmt häufig einige Wochen in Anspruch. Der Vormund, mit beruflichem Hintergrund Rechtsanwalt, kümmert sich dann um die schriftliche Asylantragstellung beim BAMF und die weitere Begleitung im Asylverfahren. Die allgemeine Vorbereitung auf das Asylverfahren übernehmen die Betreuer der Einrichtung. Die Begleitung zur Anhörung übernehmen Betreuer oder die berufserfahrenen Vormünder.

Bislang wurde in einigen Fällen kein Asylantrag gestellt, weil eine Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands mit Eltern oder weiteren Verwandten angestrebt wurde. In nahezu allen anderen Fällen wurde jedoch ein Asylantrag gestellt. Bis zur Asylantragstellung haben die Jugendlichen lediglich eine Bestätigung über die Inobhutnahme, um sich auszuweisen. Die Personalien der Jugendlichen werden allerdings vom Jugendamt der örtlichen Ausländerbehörde mitgeteilt. Probleme gab es mit dieser Vorgehensweise bislang nicht.

3.8 Dublin-Verfahren

In allen Städten sind die Betreuer und Vormünder mit Dublin-Verfahren konfrontiert. In **Karlsruhe** spielen Dublin-Verfahren zahlenmäßig die größte Rolle. Die Amtsvormünder sehen sich damit konfrontiert, ihre Mündel in einem rechtlich komplexen Verfahren vertreten zu müssen, in dem Kindeswohlgesichtspunkte eine gewichtige Rolle spielen und gleichzeitig die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes eingeschränkt ist. Insbesondere in diesen Fällen wünschen sich die Vormünder die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand zu haben, der eine gute Vertretung gewährleisten und entsprechende rechtliche Schritte einleiten kann.

In **Freiburg** ist in Dublin-Verfahren die rechtliche Vertretung durch die berufserfahrenen Vormünder weitgehend sichergestellt, die Rechtsanwälte sind und somit ihre Mündel angemessen vertreten können. In **Stuttgart** schaltet die AGDW in Einzelfällen Rechtsanwälte ein, muss jedoch in jedem Fall die Finanzierung durch Spenden o.ä. organisieren.

Kommt es zur Überstellung in Rahmen eines Dublin-Verfahrens, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für deren Vollzug zuständig. Da in einigen Mitgliedstaaten Überstellungen nur bis zum frühen Nachmittag durchgeführt werden dürfen, ist es manchmal unvermeidbar, die Jugendlichen in den frühen Morgenstunden abzuholen. Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen werden jedoch eine Woche vorher angekündigt, so dass sich die Einrichtung, der Jugendliche und der Vormund darauf einstellen können. Dabei wird stets der Vormund im Vorfeld über den Überstellungstermin informiert, der Bescheid wird jedoch meist erst bei Beginn der Maßnahme überreicht.

3.9 Psychische und physische Gesundheit und Möglichkeiten der Behandlung

Werden unbegleitete Minderjährige in der LAST in **Karlsruhe** aufgenommen, durchlaufen sie die standardmäßige Gesundheitsüberprüfung, die auch alle anderen Asylsuchenden in der LAST durchlaufen. In **Stuttgart** findet eine Gesundheitsüberprüfung statt, in der hauptsächlich auf TBC unter-

sucht wird. Kommen die Jugendlichen später in die Schule, durchlaufen sie zusätzlich die dortige Gesundheitsuntersuchung.

Alle Gesprächsteilnehmer, die mit den Jugendlichen regelmäßig arbeiten, berichteten darüber, dass viele unbegleitete Minderjährige unter psychischen Problemen leiden. Auffällig sei dies insbesondere bei afghanischen Jugendlichen, die nicht nur mit Kriegserlebnissen und anderen individuellen Schicksalen in ihrer Heimat konfrontiert wurden, sondern oft zusätzlich auf der Flucht nach Deutschland traumatisierende Erlebnisse hatten.

In **Karlsruhe** berichteten sowohl die Amtsvormünder als auch die Betreuer der Inobhutnahmestelle AJUMI, dass es keine spezielle Einrichtung für die Behandlung von Folteropfern gebe. Es sei schwer, niedergelassene Kinder- und Jugendtherapeuten zu finden, die eine Stabilisierung der Jugendlichen bis zu ihrer Weiterverteilung übernehmen wollen und die bereit sind, eine dolmetschergeführte Behandlung durchzuführen. Aufgrund des derzeitigen Zugangs von ca. 140 unbegleiteten Minderjährigen im Jahr in Karlsruhe, von denen im Durchschnitt ca. ein Drittel psychologischen oder psychiatrischen Bedarf hat, sieht sowohl das Jugendamt als auch AJUMI einen dringenden Ausbaubedarf der Behandlungsmöglichkeiten vor Ort. Auch der Soziale Dienst weiß in den entsprechenden Fällen aufgrund des Mangels an Optionen nicht, wie weiter zu verfahren ist.

Vom Jugendamt und der Einrichtung wurde vorgebracht, dass Jugendliche häufig keine angemessene psychologische und/oder psychiatrische Versorgung erhielten, und selbst in schwierigen Fällen diese nicht immer gewährleistet sei, da die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Karlsruhe nur bei akuter Suizidgefahr eine kurzzeitige Aufnahme gewähre. Grund sei, dass die acht Betten der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Klinikum Karlsruhe permanent überbelegt seien. Selbst nach akuten Suizidversuchen würden die Jugendlichen nach kurzer Zeit entlassen, und die Betreuer und Vormünder wüssten dann nicht, wie sie die weitere Behandlung und Betreuung des Jugendlichen sicherstellen sollten. Dies führe zu einer erheblichen Belastung der Mitarbeiter und einer potenziellen Gefährdung der betroffenen Jugendlichen. Auch die anderen Mitglieder der Wohngruppe würden in Mitleidenschaft gezogen.

Auch bei der Verteilung der Jugendlichen nach Abschluss der Inobhutnahme müsse darauf geachtet werden, dass eine Behandlung vor Ort gewährleistet ist.

In **Freiburg** gibt es für die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der Waisenhausstiftung einen psychologischen Fachdienst und einen niedergelassenen Psychiater, die eingeschaltet werden können, wenn Jugendliche psychische Auffälligkeiten haben. Die Finanzierung einer Therapie ist jedoch manchmal schwierig.

In **Stuttgart** gibt es Therapiemöglichkeiten bei refugio e.V. und der Psychologischen Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene (PBV).

3.10 Zugang zu Schule

Jugendliche, die in **Karlsruhe** in der Einrichtung AJUMI in Obhut genommen werden, können in der Stadt in verschiedenen Regelschulen mit internationalen Vorbereitungsklassen aufgenommen werden. Zusätzlich werden in den Gruppen Deutschkurse angeboten. Die schnelle Eingliederung in die Schule erleichtert die Alltagsstrukturierung und erlaubt den Jugendlichen, so schnell wie möglich die deutsche Sprache zu erwerben. Allerdings bleibt die schulische Perspektive für viele Jugendliche unklar, da sie sich nur wenige Monate in Karlsruhe aufhalten.

In **Stuttgart** besteht für Jugendliche die Möglichkeit, in internationale Vorbereitungsklassen in Hauptschulen oder, wenn keine Kapazitäten bestehen, bei einem freien Bildungsträger Alphabetisierungs- und Deutschkurse zu besuchen und (anschließend) an einem zweijährigen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in kooperativer Form mit verstärktem Deutschunterricht teilzunehmen, das in Kooperation von Hauptschule und Berufsschule durchgeführt wird. Zusätzlich besteht das Projekt LISA (Lokale Initiativen zur Integration junger Migranten in Ausbildung und Beruf) des Jugendamts, in dem Jugendliche und junge Erwachsene zum Hauptschulabschluss geführt werden. Hier gibt es jedoch nur einige wenige Plätze für unbegleitete Minderjährige. Die Bildungslandschaft ist trotz der unterschiedlichen Angebote nicht optimal auf jene Jugendliche eingestellt, die bislang kaum schulische Sozialisation erfahren haben. Hierfür wäre ein besonderer pädagogischer Ansatz notwendig.

In **Freiburg** gestaltet sich die Beschulung relativ unproblematisch. So haben die unbegleiteten Minderjährigen die Möglichkeit, die internationale Hauptschule im Römerhof unter der Trägerschaft der Caritas Freiburg zu besuchen.⁸ Die Schule steht Jugendlichen und jungen Menschen bis zum Alter von 25 Jahren offen, und es besteht die Möglichkeit, dort den Hauptschulabschluss zu machen. Ist eine Alphabetisierung notwendig, wird diese zur Zeit mit Hilfe einer Ehrenamtlichen gewährleistet. Zudem gebe es internationalen Vorbereitungsklassen und die Möglichkeit, das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) zu besuchen.

3.11 Verteilung und Pflicht zur Wohnsitznahme

Ein in allen Gesprächen dominierendes Thema war die Frage der räumlichen Beschränkung und Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen.

Nach der gegenwärtigen Praxis werden unbegleitete Minderjährige grundsätzlich in der Kommune in Obhut genommen, in der sie sich erstmals melden bzw. in der sie erstmals Kontakt mit den dortigen Behörden bekommen. Die Jugendlichen verbleiben auch nach Abschluss der Inobhutnahme dort. In Stuttgart ist dies die Mehrzahl, für andere Stadt- und Landkreise liegen uns keine Zahlen vor, wie viele Jugendliche dies betrifft.

Die einzige Ausnahme bildet **Karlsruhe**: Basierend auf dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) werden unbegleitete Minderjährige, die zunächst in der LAsT angekommen sind und gleich oder später während ihres Aufenthalts in der AJUMI einen Asylantrag stellen, nach dem Clearing später innerhalb Baden-Württembergs nach einem Verteilungsschlüssel auf die 44 Stadt- und Landkreise verteilt, der sich, analog des Verteilungsschlüssels nach dem FlüAG, an der Bevölkerungszahl der jeweiligen Kreise orientiert. In den Verteilungsschlüssel werden unbegleitete Minderjährige, die vor Ort in Obhut genommen werden und von dort einen Asylantrag stellen, eingerechnet, nicht jedoch diejenigen Jugendlichen, die keinen Asylantrag stellen.

Die gegenwärtige Verteilungspraxis gestaltet sich sehr schwierig, da von verschiedenen Beteiligten berichtet wird, dass die nach der Verteilung neu zuständigen Jugendämter zum Teil nicht reagieren und keine entsprechenden Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung stellen wollen oder können. In der Vergangenheit kam es auch häufiger vor, dass Jugendliche nach ihrer Verteilung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht wurden, weil das zuständige Jugendamt pauschal einen Jugendhilfebedarf verneinte und mit dieser Begründung die Unterbringung in einer Jugendhilfeein-

⁸ Mehr Informationen unter: <http://www.caritas-freiburg.de/phocadownload/familien/hauptschule-roemerhof/cvfr-roemerhof-info.pdf>.

richtung ablehnte. Um die Verteilung besser zu koordinieren, nehmen die mittlerweile bei der Heimstiftung angestellten Verlegungsplanerinnen Kontakt zu den Folgeeinrichtungen auf. In Absprache mit der LAST und dem ASD etablierte sich die Praxis, dass nun teilweise eigenständig Kontakt zu Einrichtungen aufgenommen und angefragt wird, ob die Bereitschaft und Möglichkeit besteht, Jugendliche aufzunehmen. Gibt es positive Signale, weist die LAST die Jugendlichen dem entsprechenden Stadt- oder Landkreis zu, und der ASD in Karlsruhe nimmt Kontakt mit dem örtlichen Jugendamt auf, um die Übernahme zu regeln.

Gegenüber der starren Zuweisung nach einem festen Schlüssel ist dieses System flexibler und das landesweite Angebot an Jugendhilfeplätzen kann besser ausgelotet und genutzt werden. Zudem bestehen bessere Möglichkeiten, auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen und sicherzustellen, dass Jugendliche nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Allerdings üben die örtlichen Jugendämter zum Teil an dieser Praxis Kritik, weil sie nicht von vorneherein eingebunden sind und weil zum Teil ungeeignete Einrichtungen ausgewählt wurden. Nicht gelöst sind damit auch die Probleme mit Landkreisen, die keine geeigneten Plätze zur Verfügung stellen können und trotzdem Jugendliche aufnehmen müssen. Die Pflicht zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Stadt- oder Landkreis erlaubt es nämlich nicht, dass ein Kreis einen ihm zugewiesenen Jugendlichen in einem Nachbarkreis in einer geeigneten Einrichtung unterbringt, wenn es im eigenen Stadt- oder Landkreis keine passgenaue Einrichtung gibt oder keine freien Plätze vorhanden sind.⁹ In der Praxis werden diese Probleme teilweise durch direkte Verhandlungen der Kreise untereinander gelöst. Als pragmatische Lösung wurde zum Beispiel berichtet, dass Jugendliche in der Gemeinschaftsunterkunft des zuständigen Landkreises angemeldet wurden, aber in einer Jugendhilfeeinrichtung in einem anderen Stadt- oder Landkreis einen zweiten Wohnsitz erhalten. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres oder der Beendigung der Hilfe für junge Erwachsene muss der junge Mensch allerdings eventuell in den zuständigen Landkreis zurückkehren, so dass die sozialen Netzwerke und der Zugang zu Bildung und Ausbildung gefährdet sein könnten.

Bei der Zuweisung in einen bestimmten Kreis muss auch beachtet werden, dass die noch bestehende Residenzpflicht Schwierigkeiten bereiten kann, nämlich wenn z.B. passende schulische Angebote in einem anderen Kreis liegen. Dann muss mit der lokalen Ausländerbehörde verhandelt werden, ob eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Nach Aussagen einiger Gesprächsteilnehmer kann dies in einigen Kreisen zu Problemen führen.

Das zeitaufwändige Verfahren der derzeitigen Verteilungspraxis führt dazu, dass die Jugendlichen häufig weit über den angestrebten Zeitraum von drei Monaten hinaus in den Einrichtungen der Heimstiftung verbleiben. Einerseits leiden die Jugendlichen unter der Unsicherheit, nicht zu wissen, wohin und wann sie verlegt werden. Andererseits führt der sehr lange Aufenthalt in Karlsruhe zu einer Verfestigung der sozialen Bindungen der Jugendlichen innerhalb Karlsruhes, so dass eine Weiterverteilung aus Sicht der Betreuer aus pädagogischen Gründen immer schwieriger wird.

In **Stuttgart** besteht die Problematik, dass es aufgrund des knappen Wohnraums und der hohen Mieten schwierig ist, innerhalb der Stadtgrenzen neue Jugendhilfeeinrichtungen zu schaffen. Einfacher wäre es, auf Nachbargemeinden auszuweichen, was aber aufgrund der Pflicht zur Wohnsitznahme in Stuttgart bislang, bis auf wenige Ausnahmen, als nicht möglich angesehen wurde.

⁹ Diese Pflicht zur Wohnsitznahme besteht unabhängig von der sogenannten Residenzpflicht, die ja laut Koalitionsvertrag der beiden regierenden Parteien aufgehoben werden soll.

3.12 Diskussion Kompetenznetzwerke

Viele Gesprächsteilnehmer wiesen auf die Diskussion über so genannte Kompetenznetzwerke hin. Um eine bestmögliche Versorgung bei gleichzeitiger Verteilung auf mehrere Kommunen zu gewährleisten, könnten ca. 5-10 Orte als sogenannte Kompetenzzentren für unbegleitete Minderjährige ausgebaut werden. Ein Kompetenzzentrum wurde dabei verstanden als eine Ansammlung von verschiedenen Institutionen innerhalb einer Stadt bzw. eines Landkreises oder Region, die die nötige Infrastruktur für die Aufnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen bereithalten. Diese kann bestehen u.a. aus einer oder mehreren Clearingeinrichtung(en), verschiedenen kleineren Jugendhilfeeinrichtungen mit unterschiedlicher Betreuungsintensität für die Folgeunterbringung, die auf unbegleitete Minderjährige eingestellt sind, aber nicht nur unbegleitete Minderjährige aufnehmen müssen, Vormünder, die spezifisch fortgebildet sind, Bildungsangeboten, die für unbegleitete Minderjährige geeignet sind und flüchtlingsspezifischen Therapieangeboten. Diese für die Aufnahme und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen essentiellen Einrichtungen können nicht in allen 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg bereitgehalten werden, so dass mittels des Aufbaus von Kompetenzzentren sowohl für die Jugendlichen als auch für die Jugendämter, Vormünder und Jugendhilfeeinrichtungen eine win-win-Situation eintreten könnte.

Von allen Beteiligten wurde dabei ausdrücklich der Wunsch geäußert, dass die bestehende Integration der unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendhilfe zusammen mit deutschen Jugendlichen beibehalten werden sollte. Dies ist jedoch auch mit der Schaffung von Kompetenzzentren zu vereinbaren.

3.13 Austausch der Beteiligten

Nach der Darstellung der Gesprächsteilnehmer gibt es in Baden-Württemberg nur wenige landesübergreifende Strukturen und Austauschmöglichkeiten für Behörden und Einrichtungen, die mit unbegleiteten Minderjährigen zu tun haben. In **Karlsruhe** haben sich zumindest lokale Netzwerke und Arbeitskreise herausgebildet. So gibt es in Karlsruhe monatliche Treffen zwischen dem Allgemeinen Sozialdienst, den Amtsvormündern, den Gruppenleitern und dem Bereichsleiter der Heimstiftung, bei denen strukturelle Aspekte und Einzelfälle besprochen werden. Das BAMF lädt unregelmäßig zu einem Austausch mit Betreuern und Vormündern aus Karlsruhe ein. Zwischen der LAST und der Heimstiftung besteht ein regelmäßiger Austausch, gleiches gilt für das Jugendamt und die Ausländerbehörde. Letzterer ist geprägt durch anlassbezogenen telefonischen Austausch. In **Freiburg** und **Stuttgart** gibt es zwar einen Austausch zwischen dem Jugendamt und den Trägereinrichtungen, Vormündern und anderen NGOs, nicht jedoch mit der Ausländerbehörde oder dem BAMF in Karlsruhe.

Zudem gab es im Dezember 2010 einen landesweiten Fachtag über unbegleitete Minderjährige, der sich mit den Konsequenzen nach der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention beschäftigte.

3.14 Beendigung der Jugendhilfe und aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Es liegen keine Statistiken darüber vor, wie viele der unbegleiteten Minderjährigen, die in Baden-Württemberg Aufnahme finden, im Laufe der Jahre ihren Aufenthalt verfestigen konnten, da der Status „unbegleiteter Minderjähriger“ nicht im Ausländerzentralregister erfasst ist.

Den Gesprächspartnern war spontan kein Fall bekannt, in dem ein unbegleiteter Minderjähriger in sein Heimatland abgeschoben wurde. Die Landesaufnahmestelle, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe untersteht und auch für Rückführungen zuständig ist, erläuterte jedoch, dass in Einzelfällen Prüfungen vorgenommen würden, ob eine Rückführung möglich sei. Bedingung sei, dass die Betreuung des Betroffenen im Heimatland sichergestellt sei. Man würde in einem solchen Fall über das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft vor Ort versuchen, entsprechende Informationen einzuholen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sei es jedoch eher möglich, dass Abschiebungen durchgeführt würden. Letztlich spiele bei der Aufenthaltsverfestigung die schulische und berufliche Integration eine große Rolle.

Nach Auskunft der Gesprächspartner schafft ein beträchtlicher Anteil der Jugendlichen einen Hauptschulabschluss, einige sogar höhere Schulabschlüsse. Während die Inobhutnahmeeinrichtung und die Vormünder in Karlsruhe wenig Wissen über den weiteren Lebensweg der Jugendlichen haben, weil meist nach der Verteilung der Kontakt abbricht oder sich zumindest im Lauf der Zeit verliert, begleiten die Einrichtungen und Vormünder in Stuttgart und Freiburg die Jugendlichen bis zu ihrer Volljährigkeit und zum Teil darüber hinaus. Dabei gibt es sowohl erfolgreiche Lebenswege als auch junge Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen scheitern.

In **Stuttgart** werden von der Ausländerbehörde vermehrt Ausweisungsverfahren bei volljährig gewordenen ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen angestrengt, mit Verweis auf die illegale Einreise und den illegalen Aufenthalt.

Sowohl in **Stuttgart** als auch in **Freiburg** wird bei entsprechend überzeugender Begründung Hilfe für junge Volljährige gewährt. Es kommt allerdings auch vor, dass unbegleitete Minderjährige mit Erreichen der Volljährigkeit aus den Jugendhilfeeinrichtungen entlassen werden und in Gemeinschaftsunterkünften ziehen müssen. Das Erreichen der Volljährigkeit wird demzufolge von einigen Betreuern als großer Einschnitt beschrieben. Einige dieser jungen Menschen schaffen es dennoch, auch unter den erschwerten Lebensbedingungen ihre Schule oder Ausbildung zu Ende zu bringen. Eine positive Rolle spielen auch die teilweise gegebene Zusicherung der Ausländerbehörde, keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu ergreifen, solange sich der Betreffende in der Ausbildung befindet. Wer nach der Ausbildung eine qualifizierte Arbeit finde, könne dann über § 18 a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

In **Freiburg** hilft das Projekt Bleiberecht bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Sowohl in Stuttgart als auch in Freiburg werden bei ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen, die gut integriert sind, auch immer wieder von Arbeitgebern oder Schulen Anträge an die Härtefallkommission gestellt.

4 Empfehlungen

In Baden-Württemberg gab es in den letzten Jahren weitreichende positive Veränderungen mit Blick auf die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen. Einige dieser Aspekte möchten wir zunächst herausstellen:

In den Stadtkreisen, die im Rahmen der Evaluierung besucht wurden, werden unbegleitete Minderjährige regelmäßig gemäß § 42 SGB VIII vom Jugendamt in Obhut genommen und im Weiteren in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Es wird keine Differenzierung nach Jugendlichen über

und unter 16 Jahren vorgenommen, vielmehr erhalten alle Jugendlichen den gleichen Zugang zu Jugendhilfe.

Die Inobhutnahmestellen der Heimstiftung Karlsruhe bieten nicht nur eine geeignete Unterkunft und Betreuung im Rahmen der Inobhutnahme. Es ist zudem auch gelungen, mit Schulen, kommunalen Behörden und Vormündern eine Infrastruktur zu schaffen, die den Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht wird. Auch die systematische Suche nach geeigneten Folgeeinrichtungen kann als vorbildlich gelten, auch wenn administrative Vorgaben und fehlende Kooperation anderer Jugendämter die Arbeit häufig erschwert. Auch in Stuttgart und Freiburg gibt es ein gutes Zusammenspiel der verschiedenen Akteure.

In Baden-Württemberg gibt es unterschiedliche Formen von Vormundschaften. In Freiburg werden häufig „berufserfahrene Einzelvormünder“ bestellt, die in der Regel Rechtsanwälte sind, die über vertiefte Kenntnisse des Aufenthalts- sowie des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen. Dies scheint für unbegleitete Minderjährige ein interessantes Modell zu sein, da hiermit eine rechtlich kompetente Vertretung im Bereich des aufenthaltsrechtlichen und Asylverfahrens gewährleistet ist.

Die Altersfestsetzung in Stuttgart durch eine Kommission bestehend aus drei Mitarbeitenden des Jugendamts, die nicht in den Fall involviert sind, scheint uns ebenfalls ein empfehlenswerter Ansatz zu sein. Die Kommission führt ein Gespräch und ermittelt dabei u.a. die biographischen Daten des Betroffenen. Sie kann in Zweifelsfällen die Betreuer der Inobhutnahmestelle nach dem Sozialverhalten befragen, ohne dass diese eine Aussage zum Alter machen sollen. Eine Besonderheit ist auch, dass zunächst alle Personen in Obhut genommen werden, die angeben, minderjährig zu sein. Somit besteht keine Notwendigkeit, unter zeitlichem Druck vor der Inobhutnahme das Alter zu klären.

Unter Berücksichtigung des Vorrangs des Kindeswohls als Handlungsleitlinie lassen sich aufgrund der vorliegenden Evaluierung folgende Handlungsempfehlungen für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen in Baden-Württemberg ableiten, die sich sowohl an die politische Ebene, aber auch an die Verwaltung und alle anderen Institutionen richten, die mit unbegleiteten Minderjährigen umgehen:

Inobhutnahme

Mit Blick auf den Vorrang des Kindeswohls besteht weder eine zwingende rechtliche Regelung noch eine Notwendigkeit, unbegleitete Minderjährige nach ihrer Ankunft in Karlsruhe zunächst für einige Tage in der LAST unterzubringen, bevor sie dann in der Jugendhilfe in Obhut genommen werden. In der LAST ist keine sozialpädagogische Betreuung gewährleistet, insofern kann nicht auf den besonderen Schutzbedarf von Jugendlichen reagiert werden.

Soweit die Verweildauer in der Inobhutnahme nur durch die Suche nach geeigneten Anschlussunterbringungen verlängert wird, insbesondere wenn dem Jugendlichen kein verlässlicher Zeitpunkt der Weiterleitung in die Folgeeinrichtung benannt werden kann, kann sich dies negativ auf die soziale und psychische Situation der Jugendlichen auswirken. Insofern sollten die Bemühungen verstärkt werden, den Übergang von der Inobhutnahme in Jugendhilfemaßnahmen zu beschleunigen.

Asylverfahren / Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

Unbegleitete Minderjährige sollten vor einer Asylantragstellung über Alternativen und Konsequenzen informiert werden. Dies geschieht idealerweise im Rahmen der Inobhutnahme bzw. durch den bestellten Vormund. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll und notwendig, geeignete Informationsmaterialien für unbegleitete Minderjährige bereitzustellen. Zudem kann ein regelmäßiger Austausch der am asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren beteiligten Akteure (insb. BAMF, Ausländerbehörden, Jugendämter, Vormünder, Inobhutnahmeeinrichtungen) eine bessere Verständigung über die Rahmenbedingungen von Asylverfahren gewährleisten. Die Entscheidung über eine Asylantragstellung darf sich alleine an den Schutzbedürfnissen der Jugendlichen orientieren.

Die Wartezeit zwischen der Asylantragstellung und der Anhörung sollte verkürzt werden, um die Belastung durch die Ungewissheit des weiteren aufenthaltsrechtlichen Status so weit wie möglich zu verringern. Ausnahmen sollten nach wie vor möglich sein, wenn der Vormund oder der Jugendliche dies bspw. aufgrund hoher psychischer Belastung wünschen. Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen sollten prioritär entschieden werden, wie dies auch in der Dienstanweisung des BAMF verankert ist. Auch Anträge auf Aufenthaltserlaubnis nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG bei der Ausländerbehörde sollten schneller bearbeitet werden. Dies betrifft auch das BAMF, das bei diesen Verfahren im Rahmen des § 72 Abs. 2 AufenthG eine Stellungnahme abgeben muss.

Altersfestsetzung

Die Altersfestsetzung sollte durch mindestens zwei pädagogisch oder psychologisch geschulte Personen durchgeführt werden, die die betreffende Person in angemessener Weise über den Verlauf der Altersschätzung im Vorfeld aufklären. Die Altersfestsetzung sollte neben dem äußerlichen Eindruck immer ein ausführliches Gespräch mit professionellem Dolmetscher beinhalten, bei dem sowohl die Biographie des Jugendlichen erfragt, als auch die psychische Reife und der erzieherische Bedarf erfasst werden sollte. Das Gespräch und die Beobachtungen sollten ausführlich dokumentiert werden, um das Verfahren transparent zu machen. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, die Altersschätzung erst nach erfolgter Inobhutnahme und nach Abstand einiger Tage vorzunehmen.

Wird eine Person als volljährig eingeschätzt, sollte ihr das Ergebnis schriftlich in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids mitgeteilt werden, damit der Betroffene in diesem, für ihn sehr bedeutsamen Verfahren, die Möglichkeit hat, den Rechtsweg zu bestreiten.

Vormundschaften

Es kann sinnvoll sein, unterschiedliche Formen der Vormundschaft zu fördern, um im jeweiligen Einzelfall die richtige Vormundschaftsform auswählen zu können. Hierzu bedarf es einer dauerhaften Schulung und Begleitung von Vormündern durch das jeweilige Jugendamt.

Für das Asylverfahren wäre zu überlegen, in begründeten Einzelfällen einen Ergänzungspfleger zu bestellen, um den Vormund zu entlasten und dem Minderjährigen eine kostenlose qualifizierte rechtliche Beratung und Begleitung zu ermöglichen.

Fachlichkeit stärken

Ein landesweiter Austausch zwischen den Institutionen, Einrichtungen und Personen, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, wird begrüßt. Zudem sollten, in Zeiten steigender Aufnahmezahlen, Schulungsangebote für Jugendämter, Vormünder und Einrichtungen, die nur vereinzelt mit dieser Klientel zu tun haben, ausgebaut werden. Ergänzend wäre eventuell die Einrichtung einer Fachstelle, die in Fällen offener Fragen und Problemstellungen weiterhelfen kann, sinnvoll. Dies wurde von verschiedenen Seiten angeregt.

Psychosoziales Angebot stärken

Viele unbegleitete Minderjährige weisen, bedingt durch traumatisierende Erlebnisse in ihrer Heimat oder auf der Flucht psychische Auffälligkeiten auf. Das Angebot an psychologischen Hilfsmaßnahmen entspricht diesen Bedürfnissen nicht. Es bedarf wesentlich umfangreicherer Angebote von psychologischer Diagnostik und ambulanter Psychotherapie bis hin zu größeren Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, um frühzeitig entsprechende Unterstützung gewähren zu können.

Verteilung (Residenzpflicht, Wohnsitznahme)

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung oder sonstige Notwendigkeit, unbegleitete Minderjährige analog dem Schlüssel des FlüAG zu verteilen. Vielmehr sollte sich die Folgeunterbringung vordringlich an den Bedürfnissen der Minderjährigen orientieren. Die Minderjährigen können dann entsprechend auf die Quoten nach dem FlüAG angerechnet werden. Die Verteilung von Jugendlichen in Landkreise, in denen keine entsprechende unterstützende Infrastruktur besteht, entspricht in der Regel nicht dem Kindeswohl.

Zusätzlich wäre eine Aufhebung der verpflichtenden Wohnsitznahme für unbegleitete Minderjährige sinnvoll. Dies könnte die Spielräume für die Jugendämter erhöhen, ohne bürokratische Hindernisse eine individuell angemessene Unterbringung auch außerhalb des eigenen Kreises zu ermöglichen. Hierdurch könnte eventuell auch die Entwicklung von Kompetenznetzwerken erleichtert werden.

Zugleich würde eine Aufhebung der Residenzpflicht es den Minderjährigen erleichtern, passende schulische Einrichtungen zu besuchen, Kontakte zu Landsleuten pflegen und Freizeitmöglichkeiten außerhalb des ihnen zugewiesenen Landkreises zu nutzen.

Kompetenznetzwerke

Aufgrund der relativ kleinen Zahl unbegleiteter Minderjähriger im Verhältnis zu den 44 Stadt- und Landkreisen empfiehlt es sich, so genannte Kompetenznetzwerke zu bilden. So können die unbegleiteten Minderjährigen in einer überschaubaren Zahl von Kommunen untergebracht werden, in denen eine entsprechende Unterbringung und Unterstützung gewährleistet ist. Die Netzwerke könnten die verschiedenen benötigten Betreuungsangebote (psycho-soziale Hilfen, Verfahrensberatung, Beschulung, etc.) lokal bündeln und die Unterbringung der Jugendlichen in der Jugendhilfe und ihre gesellschaftliche Integration entscheidend unterstützen. Eine Lastenverteilung unter Berücksichtigung des Kindeswohls wäre somit besser möglich.